

Wir meinen, nur eines ist klar, dass nichts wirklich klar ist.

### **Beginnen wir mit einer Lektüre offizieller Pressemitteilungen vom 24.01.2019.**

*Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport am 24.01.2019:* „... Der nun gefundene Kompromiss sieht vor, dass der Bund und die hauptbetroffenen Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen die finanziellen Forderungen der Arbeitsagentur gegenüber den Flüchtlingsbürgen jeweils zur Hälfte übernehmen. Dazu Pistorius: „... Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dem erzielten Kompromiss allen Seiten gerecht werden können. **Zu einer Erstattungspflicht durch die Bürgen wird es jetzt grundsätzlich nicht mehr kommen.**‘ Mit der vorliegenden Einigung werden die Jobcenter zukünftig bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (2016) besonders gelagerte Situation berücksichtigen. **Das hat zur Folge, dass bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien wie zum Beispiel Irrtümer und finanzielle Überforderung zu beachten sind.** ... „

*Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24.01.2019:* „Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, erklärte dazu: ‚Ich bin froh, dass wir es geschafft haben, in Gesprächen mit den im wesentlichen betroffenen Bundesländern als Bund eine Lösung für das Thema der sogenannten Flüchtlingsbürgen zu finden. ... Es geht insgesamt um einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag, den wir gemeinsam zu schultern haben. **Ich kann in den nächsten Tagen die Jobcenter anweisen, von diesen Rückforderungen an Flüchtlingsbürgen abzusehen.** Das ist eine gute Lösung, die nicht den Gesamtstaat überfordert, aber den einzelnen Fällen hilft.‘ ... Über die Reichweite dieser Erklärungen waren die Betroffenen oftmals im Unklaren, zumal sie in der Regel vor der Einführung einer zeitlichen Begrenzung von Verpflichtungserklärungen (fünf Jahre bzw. drei Jahre für Altfälle) im Rahmen des Integrationsgesetzes abgegeben worden waren. Die Erstattungsforderungen liegen dabei in vielen Fällen im fünfstelligen Bereich. ... **Die Gerichte haben vor diesem Hintergrund überwiegend die Unwirksamkeit der Erklärungen festgestellt** und die Erstattungsbescheide für unwirksam erklärt. Im Hinblick auf diese Rechtsunsicherheiten hatte die Bundesagentur für Arbeit die Jobcenter angewiesen, Erstattungsansprüche gegenüber Verpflichtungsgebern festzusetzen, diese aber vorerst nicht zu vollstrecken. Ziel war es, auf politischer Ebene mit den Bundesländern zu einer sachgerechten Lösung zu kommen. Dieses Ziel ist jetzt erreicht worden. ... **Damit ist der Weg frei für eine Überprüfung von festgesetzten Erstattungen. Von einer Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn Verpflichtungsgeber sich der Reichweite ihrer Erklärungen nicht bewusst waren oder von vorneherein klar war, dass sie die übernommenen Verpflichtungen aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht erfüllen konnten. Die Bundesagentur für Arbeit wird die Jobcenter sehr schnell beauftragen, die nötigen Überprüfungen durchzuführen.** ...

### **Was heißt das jetzt?**

Dort, wo Herr Pistorius und Herr Heil zitiert werden, wird der Eindruck erweckt, als ob Verpflichtungsgeberinnen und -geber jetzt erleichtert durchatmen könnten. Man habe sich auf eine Teilung der Kosten geeinigt. Doch im Kleingedruckten heißt es dann in Niedersachsen „Das hat zur Folge, dass bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien wie zum Beispiel Irrtümer und finanzielle Überforderung zu beachten sind.“ Und im Bund: Damit ist der Weg frei für eine Überprüfung von festgesetzten Erstattungen. Von einer Inanspruchnahme der Verpflichtungsgeber soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn Verpflichtungsgeber sich der Reichweite ihrer Erklärungen nicht bewusst waren oder von vorneherein klar war, dass sie die übernommenen Verpflichtungen aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht erfüllen konnten. Die Bundesagentur für Arbeit wird die Jobcenter sehr schnell beauftragen, die nötigen Überprüfungen durchzuführen.“ Auf gut Deutsch: **Man hat sich lediglich darauf geeinigt: In den Fällen, die als atypische Fälle anzuerkennen sind, teilen sich der Bund und das Land den Einnahmeausfall. Und: Bereits zugestellte Erstattungsansprüche sind noch einmal zu überprüfen, ob sie nicht doch als atypisch anzuerkennen sind.** Ich erinnere an ein Schreiben von Bundesministerin Barley an Landesminister Stamp NRW vom 27.11.2017, in dem es bereits damals hieß: „Von der grundsätzlichen Erstattungsflucht des Verpflichtungsgebers kann allerdings in atypischen Fällen abgewichen werden ...

Die Gründe hierfür können vielfältig sein: z.B. bei unverschuldeten (gegebenenfalls durch Aussagen der Ausländerbehörde bewirkten, bestärkten oder jedenfalls nicht korrigierten) Fehlvorstellungen des Verpflichtungsgebers über die Einordnung eines Asylanerkenntnis als „Zweckwechsel“ sowie bei fehlender Bonität.

### **Fazit**

Es handelt sich nicht wirklich um eine „gute Lösung“.

- **In den Fällen, in denen Sozialämter und Jobcenter nicht bereit sind, einen atypischen Fall festzustellen, müssen Bürginnen und Bürger ins Klageverfahren.**
- **Und die „gute Lösung“ bezieht die Forderungen der Sozialämter nicht mit ein, ganz zu schweigen von den Kosten, die den Bürginnen und Bürgen im Rahmen ihrer Klagen vor den Verwaltungsgerichten entstanden sind.**

Aus informierten Kreisen erfahren wir allerdings aktuell:

- dass das BMAS nicht zugesagt, aber auch nicht ausgeschlossen hat, auch die Fälle wieder aufzunehmen, bei denen schon Zahlungen erfolgt sind, und
- dass die gesetzliche Regelung der Dauer einer Verpflichtung 2016 wohl als Sticht datum dienen wird (und damit August 2016).

### **Festzuhalten bleibt:**

- Weiterhin warten wir auf eine Lösung. Das jetzt vorgelegte hat diese Qualität nicht.
- Weiterhin erwarten wir ohne Wenn und Aber: Bürginnen und Bürger haben gewährte Sozialleistungen nach SGB II und XII nicht zu erstatten. Bereits gezahlte Beträge werden rückerstattet.

25.01.2019

Mindener Initiative